

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Luzern

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>PVO: Verordnung Personalgesetz https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/52</p> <p>GymBG: Gesetzes über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501) https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/501</p> <p>RIWB: Richtlinien zur individuellen Weiterbildung von Gymnasiallehrpersonen https://kantonsschulen.lu.ch/-/media/Kantonsschulen/Dokumente/Service_Personelles/richtlinien_individuelle_weiterbildung_gymlehrpersonen_juni_2010.pdf</p> <p>Personalhandbuch (Login erforderlich) https://personal.lu.ch/-/media/Personal/Dokumente/down_load/interne_dokumente/personalentwicklung/weisung_rahmenbedingungen_weiterbildung.pdf?rev=38c310469ac744c889c999a1d39d513f</p> <p>Website des Kantons LU: Service und Personelles - Weiterbildung https://kantonsschulen.lu.ch/service_und_personelles/weiterbildung</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die berufliche Weiterbildung gehört zu den Rechten und Pflichten jeder Lehrperson (PVO, Abschnitt 16, § 83, Abs. 1).</p> <p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig in allen Tätigkeitsgebieten weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen. Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung (GymBG, Abschnitt 6, § 18, Abs. 2 und 4). – Richtlinien zur besoldeten individuellen Intensivweiterbildung für Mittelschullehrpersonen (von der Gruppenkonferenz Mittelschulen verabschiedet am 02.02.2004) – Rahmenbedingungen der Weiterbildung der Dienststelle Personal der kantonalen Verwaltung (Personalhandbuch, Teil Personalmanagement, Kapitel 05.3)
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Die berufliche Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Kanton Luzern ist in der PVO gesetzlich geregelt.</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>Differenzierung siehe: https://kantonsschulen.lu.ch/-/media/Kantonsschulen/Dokumente/Service_Personelles/richtlinien_individuelle_weiterbildung_gymlehrpersonen_juni_2010.pdf</p>

Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	Rund 5%: Bei einem 100%-Pensum beispielsweise entspricht dies rund 20 Halbtagen, wovon die eine Hälfte für die individuelle und die andere für die institutionalisierte Weiterbildung einzusetzen ist. https://kantonsschulen.lu.ch/service_und_personelles/weiterbildung
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	3 Kategorien: – Kategorie A (Kurse, deren Besuch von der Schule eindeutig gewünscht oder verfügt wird) 100% – Kategorie B: Kurse, welche der Qualitätssteigerung des Unterrichts dienen 50-80% – Kategorie C: Kurse, welche der Qualitätssteigerung des Unterrichts nur bedingt dienen, z.B. Sprachaufenthalte, fachfremde Kurse, etc. 0-50% (RIWB, Abschnitt 2, Kapitel 2.2, s. Tabelle).
Zeitfenster Weiterbildungen	Das Recht und die Pflicht zur Weiterbildung beträgt fünf Prozent der Arbeitszeit und soll in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Dazu kommen 2.5 obligatorische SCHILW-Tage. https://kantonsschulen.lu.ch/service_und_personelles/weiterbildung
Organisation Unterrichtsausfall	keine
Weiterbildungsort	keine
Weitere Vorgaben/Regelungen	Nicht geregelt aber Usus: Ca. alle zwei Jahre organisiert der Kantonalverband (VLM) zusammen mit der Dienststelle Gymnasialbildung einen halbtägigen Weiterbildungsanlass, der für alle kantonalen Mittelschul-Lehrpersonen obligatorisch ist.
Fortbildungsurlaub	Die Schulen können nach einem Kontingent bis zu 10 Wochen Weiterbildungsurlaub geben. https://kantonsschulen.lu.ch/-/media/Kantonsschulen/Dokumente/Service_Personelles/richtlinien_in_dividuelle_weiterbildung_gymlehrpersonen_juni_2010.pdf/
Kontrolle / Berichterstattung	Rechenschaft wird am MAG abgelegt.
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert
Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025